

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

vom 22. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2025)

zum Thema:

**FLINTA*-Quote bei den StuPa-Wahlen an der Humboldt-Universität zu Berlin
– Zulässigkeit und rechtliche Voraussetzungen**

und **Antwort** vom 10. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 672

vom 22. Mai 2025

über FLINTA*-Quote bei den StuPa-Wahlen an der Humboldt-Universität zu Berlin –
Zulässigkeit und rechtliche Voraussetzungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) beantworten kann. Die HU wurde um Stellungnahme gebeten.

1. In einer jüngst an die Studenten versandten Benachrichtigung des RefRat zur Wahl des Studierendenparlaments an der Humboldt-Universität am 03.07.2025 heißt es: „Wenn ihr fürs StuPa kandidieren wollt, könnt ihr bis zum 3. Juni, 15 Uhr einen Wahlvorschlag bei uns einreichen. Zugelassen sind Listen mit mindestens 3 Personen, dabei müssen mindestens ein Drittel FLINTA* sein.“ Kann die Humboldt-Universität dies bestätigen?

Zu 1.:

Das Präsidium der HU hat am 09. Mai 2025 eine neue Wahlordnung der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin (StudWO) bestätigt, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2025. Darin sind in § 11 Absatz 3 Regelungen für die Gestaltung von Wahlvorschlägen enthalten.

2. Um welchen Personenkreis handelt es sich bei FLINTA*-Personen? Wie wird durch den RefRat überprüft, ob es sich bei einem Drittel der Personen tatsächlich um „FLINTA*“ handelt?

Zu 2.:

Es handelt sich bei FLINTA*-Personen (Abkürzung) um Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nichtbinäre, transgeschlechtliche und agender Personen. Die o.g. Regelungen bezieht sich auf ein Drittel „Frauen, trans* und intergeschlechtliche Personen.“ Laut § 11 Abs. 3 Satz 3 StudWO ist die Einhaltung der in Satz 2 vorangegangenen Regelung zu deklarieren, laut § 11 Abs. 3 Satz 4 StudWO findet eine Kontrolle nicht statt.

3. Auf welchen Beschluss bzw. auf welche Rechtsgrundlage stützt der RefRat die Regelung, dass ein Drittel der Bewerber auf einer Liste FLINTA* sein müssen?

Zu 3.:

Der Studentische Wahlvorstand hat die Auskunft in einer E-Mail, die über den Verteiler des RefRates (gesetzlich: AStA) versandt wurde, auf die entsprechende Regelung in der o.g. Wahlordnung gestützt.

4. Die Wahlen an der Hochschule sind gemäß § 48 BerlHG frei, gleich und geheim. Gemäß § 18 gilt für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft § 48 entsprechend. Gemäß § 4 der Satzung der Studentenschaft der Humboldt-Universität setzt sich das StuPa aus 60 Studenten zusammen, die von den Studenten in freier, gleicher und geheimer Wahl bestimmt werden.

a.) Wie ist die oben genannte Regelung zur Stupa-Wahl, dass ein Drittel der Bewerber auf einer Liste FLINTA* sein müssen, nach Einschätzung des Rechtsamts der HU rechtlich zu bewerten und welche Konsequenzen zieht die HU daraus?

b.) Wie ist die oben genannte Regelung zur Stupa-Wahl, dass ein Drittel der Bewerber auf einer Liste FLINTA* sein müssen, nach Einschätzung der Senatsverwaltung für Wissenschaft rechtlich zu bewerten und welche Konsequenzen zieht der Senat daraus?

Zu 4.a):

Nach Einschätzung des Rechtsamtes der HU handelt es sich bei § 11 Abs. 3 Satz 2 StudWO um den Versuch einer Weiterentwicklung in Form einer Regelung mit appellierendem Charakter. Eine Nichteinhaltung habe keine Konsequenzen.

Zu 4.b.):

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass nach § 11 Abs. 3 Satz 2 StudVO einem Wahlvorschlag zu mindestens einem Drittel Frauen, trans* und intergeschlechtliche Personen angehören müssen. Der weitergehende Begriff „FLINTA*“ wird in der StudVO nicht zugrunde gelegt.

Die Zielstellung, Benachteiligungen nicht-binärer Personen entgegenzuwirken, wird grundsätzlich begrüßt und ist auch durch das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) sowie das Berliner Hochschulgesetz (BerlHG, dort § 5b) vorgesehen.

Die Rechtmäßigkeit der Regelung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 StudVO kann an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden. Quotenregelungen, wie § 48 Abs. 7 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) und § 11 Abs. 3 Satz 1 StudVO beruhen auf dem verfassungsrechtlich verankerten Auftrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 Verfassung von Berlin (VvB). Inwieweit Quotenregelungen zugunsten weiterer Personengruppen, wie trans*- und intergeschlechtliche Personen verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein können, ist gerichtlich noch nicht abschließend geklärt.

Gem. § 48 Abs. 7 BerlHG sollen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen Frauen zu einem Anteil von 50% berücksichtigt werden. Diese Regelung wurde in § 11 Abs. 3 Satz 1 StudVO übernommen. § 11 Abs. 3 Satz 2 bis 4 stellt nicht ausreichend klar, dass durch eine Förderung nicht-binärer Personen keine Abschwächung der gesetzlichen Frauenförderregelung gemäß § 48 Abs. 7 BerlHG erfolgen darf.

Dass die Quotenregelung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 StudVO nicht an die Optionen des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags anknüpft, sondern an eine unverbindliche Selbsterklärung, wird als nicht rechtssicher erachtet und könnte zu einem erhöhten Anfechtungsrisiko der Wahl zum Studierendenparlament führen.

Die zuständige Senatsverwaltung hat der HU die Bedenken mitgeteilt und auf die Überarbeitungsnotwendigkeit des Passus hingewiesen.

5. Welche Konsequenzen hat die Regelung, dass ein Drittel der Bewerber auf einer Liste FLINTA* sein müssen, für die Gültigkeit bzw. mögliche Anfechtbarkeit des Ergebnisses der StuPa-Wahl?

Zu 5.:

Aus Sicht der HU wird eine Anfechtung der Wahl gerichtlich entschieden werden müssen. Siehe auch Frage 6.

6. Wer ist bezüglich einer Anfechtung eines Ergebnisses einer Stupa-Wahl an der HU widerspruchs- bzw. klageberechtigt und wie ist in diesem Fall das Verfahren zu Widerspruch und Klage rechtlich geregelt?

Zu 6.:

Die Wahlanfechtung ist in § 18 StudWO geregelt. Demnach kann jede wahlberechtigte Person die Wahl innerhalb von vier Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied der Studierendenschaft ist. Der Einspruch gegen die Wahl ist beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Einspruch ist nicht zulässig, wenn mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wahlverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erhoben werden können. Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern. Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Studentische Wahlvorstand, gegebenenfalls im Benehmen mit der zuständigen Örtlichen Wahlkommission, die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird es vom Wahlvorstand berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Studentische Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Gegen diesen kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

7. Gab es bereits in der Vergangenheit Quoten für bestimmte Personengruppen bei der Aufstellung von Listen für die Wahlen zu Studierendenparlamenten an Berliner Universitäten? Falls ja, welche Quoten galten bei welchen Wahlen an welchen Berliner Hochschulen (Bitte um Aufschlüsselung)?

Zu 7.:

Hierzu hat die zuständige Senatsverwaltung keine Kenntnis. Die Zuständigkeit für die Rechtsaufsicht über Wahlordnungen der Studierendenschaften liegt gem. § 18 Abs. 4 BerlHG bei den Präsidien der Hochschulen.

Es ist davon auszugehen, dass die in § 48 Abs. 7 BerlHG festgelegte Frauenquote von den Wahlordnungen eingehalten wird.

Berlin, den 10. Juni 2025

In Vertretung

Dr. Henry Marx

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege